

# Stadtanzeiger Breisach



## Amtliches Mitteilungsblatt

### der Stadt Breisach am Rhein mit den Stadtteilen Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen

Donnerstag, 09. Januar 2020 • Ausgabe 01/20

Herausgeber: Stadt Breisach am Rhein • Münsterplatz 1 • 79206 Breisach am Rhein  
Telefon 07667-832-0 • www.breisach.de • info@breisach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister und die Ortsvorsteher

Anzeigen und redaktioneller Teil: Breisach aktuell • Gerberstraße 2 • 79206 Breisach

Telefon 07667-80368 • Fax 07667-80369 • redaktion@stadtanzeigerbreisach.de

Druck: Reiff Verlag KG • Auflage 7.500 • 100% Recyclingpapier

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

### Rathaus geschlossen!

Aufgrund technischer Wartungsarbeiten ist das Rathaus am **Freitag, 17.01.2020 bereits ab 12:30 Uhr geschlossen.**

Wir bitten um Ihr Verständnis.  
Ihre Stadtverwaltung Breisach am Rhein

### Recyclinghof bleibt am 13.01.2020 geschlossen

Der Recyclinghof bleibt am **Montag, den 13.01.2020 geschlossen.**

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Stadt Breisach am Rhein  
Fachbereich Natur- und Umweltschutz

### Mitarbeitererehrungen im Rahmen der Jahresabschlussfeier der Stadt Breisach am Rhein



Im Rahmen der gemeinsamen Jahresabschlussfeier der Stadt Breisach am Rhein, wurden auch 2019 wieder langjährige städtische Mitarbeiter\*innen geehrt.

Seit 15 Jahren ist Herr Adrian Gründler (Stadtverwaltung) für die Stadt Breisach am Rhein tätig.

Ihr 20-jähriges Dienstjubiläum bei der Stadt Breisach am Rhein konnten in diesem Jahr Ruth Büchner (Bücherei Rimsingen), Gudrun Schneider (Grundschule Theresianum), Karl-Heinz Meckel (Klärwerk), Gani

Dermaku und Jürgen Krause (Bauhof) sowie Heiko Hettich und Martin Müller (Stadtverwaltung) feiern.

Angelika Maier (Stadtverwaltung) wurde für 30 Dienstjahre bei der Stadt Breisach am Rhein geehrt.

Außerdem ist Herr Gerd Dattler (Stadtverwaltung) seit 40 Jahren im öffentlichen Dienst beschäftigt.

Herr Bürgermeister Oliver Rein bedankte sich bei den geehrten Mitarbeiter/innen für die langjährige gute Zusammenarbeit.

### Deutsche Rentenversicherung - Sprechtag

Der nächste Sprechtag des Versichertenberaters Herr Bunk findet statt am

**Dienstag, 14.01.2020, 14.00 – 16.00 Uhr  
im Rathaus Breisach am Rhein.**

Es werden Fragen zur Rentenversicherung beantwortet, sowie Hilfestellung bei Kontenklärung und Rentenanstellung gegeben. Die Beratung erfolgt ausschließlich auf Terminvereinbarung. Die Ratsuchenden werden gebeten einen Beratungstermin zu vereinbaren: Telefon 07667 832 135.

Hilfe in Rentenangelegenheiten und bei der Rentenanstellung erhalten Sie auch bei der Rentenstelle im Rathaus Breisach am Rhein, Frau Henkiel, Mo - Fr 11.00 - 14.00 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung 07667 832 134.

### ALB - Entsorgungseinrichtungen des Landkreises



### WEIHNACHTSBAUM-SAMMLUNG

Am 11.01.2020 wird in Breisach sowie in den Ortsteilen Nieder- und Oberrimsingen ab 8.00 Uhr die Weihnachtsbaum-Sammlung durchgeführt. In Gündlingen findet die Sammlung am 18.01.2020 ab 8.00 Uhr statt.

Damit Ihr Baum mitgenommen werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Baum

**Stadtverwaltung Breisach am Rhein**

Münsterplatz 1, 79206 Breisach am Rhein  
 Telefon 07667 / 83 21 36  
 Fax 07667 / 83 29 00  
 E-Mail info@breisach.de  
 Internet www.breisach.de

**Allgemeine Sprechzeiten:**

Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr

**Servicecenter (Bürgerbüro):**

Montag 7.30 - 12.30 Uhr, Nachmittag geschlossen!  
 Dienstag 7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr  
 Mittwoch 7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr  
 Donnerstag 7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr  
 Freitag 7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

**Ortsverwaltung Gündlingen**

Hauptstraße 1, 79206 Breisach-Gündlingen  
 Telefon 07668 / 2 13  
 Fax 07668 / 95 01 46  
 E-mail: buergerbuero-guendlingen@breisach.de

**Öffnungszeiten:**

Mo. + Di. + Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
 Do. 8 - 12 Uhr und 17.30 - 19.30 Uhr, Mi. geschlossen  
 Sprechstunden des Ortsvorstehers Anton Siegel:  
 Do. 10 - 12 Uhr und 17.30 - 19.30 Uhr  
 E-mail: ortsvorsteher-guendlingen@breisach.de

**Ortsverwaltung Niederrimsingen**

Rathausstraße 2, 79206 Breisach-Niederrimsingen  
 Telefon 07664 / 25 39  
 Fax 07664 / 5 99 13  
 E-mail: ortsvorverwaltung-niederrimsingen@breisach.de

**Öffnungszeiten:**

Do. + Fr. 08.00 - 12.30 Uhr  
 Mo. 17.30 - 19.30 Uhr  
 Sprechstunden des Ortsvorstehers Frank Greschel:  
 Mo. und Do. 18.30 - 19.30 Uhr  
 E-Mail: ortsvorsteher-niederrimsingen@breisach.de

**Ortsverwaltung Oberrimsingen**

Bundesstraße 21, 79206 Breisach-Oberrimsingen  
 Telefon 07664 / 27 28  
 Fax 07664 / 5 99 80  
 E-mail: ortsvorverwaltung-oberrimsingen@breisach.de

**Öffnungszeiten:**

Mo. + Di. 8.00 - 12.30 Uhr  
 Do. 17.30 - 19.30 Uhr  
 Sprechstunden des Ortsvorstehers Pius Mangold:  
 Mo. 10.00 - 12:00 Uhr und Do. 18.00 - 19:00 Uhr  
 E-Mail: ortsvorsteher-oberrimsingen@breisach.de

**Abfall**

Remondis (Restmüll, Biotonne, Papiertonne, Gelber Sack)  
 ..... 0761 / 51 50 9 - 95  
 Recyclinghof Breisach, Öffnungszeiten:  
 Mo. + Fr. 16.00 – 19.00 Uhr, Sa. 10.00 – 13.00 Uhr  
 Grünschnitt-Sammelstelle, Geldermannstraße 9  
 Mo. + Fr. 16.00 – 19.00 Uhr, Sa. 10.00 – 13.00 Uhr

**Strom-, Gas-, Wasserversorgung**

Energieversorgung Badenova.....0800 / 2 83 84 85  
 (kostenlose Servicenummer)  
 Stördienst Gas/Wasser/Strom.....0800 / 2 76 77 67

**Abwasser**

**Klärwerke:**  
 Breisach .....07667 / 70 70  
 Grezhausen .....07664 / 23 15  
 Staufener Bucht .....07633 / 1 24 37

**Notrufe**

**Polizei ..... 110**  
**Feuerwehr..... 112**  
**Notfallrettung ..... 112**

**Allgemeiner Notfalldienst: ..... 116117**

Mo, Di, Do 20-24 Uhr, Mi, Fr 16-24 Uhr, Sa, So und an Feiertagen 8-24 Uhr  
 Notfallpraxis Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Hugstetter Str. 55, 79106 Freiburg

**Kinderärztlicher Notfalldienst: ..... 0180 / 6 07 61 11**

Mo - Do 19-22:30 Uhr, Fr 16-22:30 Uhr, Sa, So und an Feiertagen 8-22:30 Uhr  
 Notfallpraxis Kinder Freiburg, St. Josephs-Krankenhaus, Sautierstr. 1, 79104 Freiburg

**Augenärztlicher Notfalldienst:..... 0180 / 6 07 53 11**

Mo, Di, Do 19-22 Uhr, Mi 13-22 Uhr, Fr 16-22 Uhr, Sa, So und an Feiertagen 8-22 Uhr  
 Notfallpraxis Augen Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Killianstr. 5, 79106 Freiburg

**Vergiftungs-Infom.-Zentrale FR.....0761 / 1 92 40**

**Zahnärzte.....01803 / 22 25 55 41**

Wochenende + Feiertage u. werktags 18 – 8 Uhr

**Tierärzte Notdienstauskunft ..... 0761 / 7 22 66**

**Dorfhelferinnenstation .....0151-53982208**

Breisach-Niederrimsingen: Einsatzleitung: Maria Menner

**Nachbarschaftshilfe .....07667 / 86 99**

der evangel. Martin-Bucer-Gemeinde, Breisach- Einsatzleitung Sabine Bucher

**Hospiz Gruppe Breisach ..... 0151 / 155 489 55**

**Caritasverband Familienpflege .....0761 / 8965451**

Unterstützung von Familien bei Krankheit, u.Ä. - Ansprechpartnerin: Anne Ehret

**Notdienste - Apotheken****Notfallnummern:**

Festnetz (kostenfrei vom deutschen Festnetz) **0800-0022833**  
 Mobilfunk (0,69 EUR /Minute) **22833**

09.01.Adler-Apotheke, Dorfstr. 1, 79232 March Hugstetten	07665 - 930516
10.01.Bären-Apotheke, Hauptstr. 39, 79232 March Buchheim	07665 - 2252
11.01.Europa-Apotheke, Richard-Müller-Str. 3 C, 79206 Breisach	07667 - 942055
12.01.St. Wendelin-Apotheke, Farbgassee 10, 79291 Meringingen	07668 - 5812
13.01.Franziskaner-Apotheke, Großgasse 2, 79206 Breisach Oberrimsingen	07664 - 408714
14.01.Kaiserstuhl-Apotheke, Hauptstr. 67, 79356 Eichstetten	07663 - 12 05
15.01.Kaiserstuhl-Apotheke, Hauptstr. 3, 79235 Vogtsburg Oberrotweil	07662 - 337
16.01.Münster-Apotheke, Kupfertorstr. 16, 79206 Breisach	07667 - 7299

- rechtzeitig zur Abfuhr am Straßenrand und für die Einsammler gut sichtbar bereit gestellt,
- vollständig abdekoriert ist.

Der Verein ist angewiesen nicht vollständig abgeschmückte Bäume stehen zu lassen. Diese Bäume sind vom Eigentümer selbst zu entsorgen oder bei einer Grünschnitt-Annahmestelle der ALB sauber abzugeben.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie an:  
 Abfallberatung des Landkreises - 0761/2187-9707  
 www.breisgau-hochschwarzwald.de

**Landratsamt Brg.- Hochschwarzwald**

**Wohngeldreform tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Hierdurch profitieren mehr Menschen im Land von höherem Wohngeld.**

Mehr finanzielle Unterstützung für Haushalte mit geringem Einkommen: Durch die Erhöhung des Zuschusses zu den Wohnkosten für Bürgerinnen und Bürger werden einkommensschwache Haushalte entlastet.

In den vergangenen Jahren sind die Wohnkosten und Verbraucherpreise insbesondere in den Ballungsräumen von Baden-Württemberg deutlich gestiegen. Die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes hat dadurch mit der Zeit abgenommen. Durch die nun im Deutschen Bundestag und im Bundesrat beschlossene Erhöhung des Wohngeldes ab dem 1. Januar 2020 wird das Wohngeld wieder gestärkt und der Anstieg der Wohnkosten und Verbraucherpreise seit der letzten Reform, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, ausgeglichen.

Ein durchschnittlicher Zwei-Personen-Haushalt, der bisher schon Wohngeld bekommen hat, wird künftig statt 145 Euro rund 190 Euro monatlich erhalten. Dies entspricht einer Steigerung von rund 30 Prozent.

Gleichzeitig wird die Reichweite des Wohngeldes erhöht und der Kreis der Berechtigten erweitert. Vor allem Familien und Rentner mit geringem Einkommen werden hiervon profitieren. Nach einer Schätzung könnten etwa 20.000 zusätzliche Haushalte im Land einen Erstantrag auf Wohngeld stellen.

Neben der Anpassung der Wohngeldhöhe werden auch die Miethöchstbeträge angehoben und eine neue Mietstufe VII für Haushalte in Kommunen mit besonders hohem Mietenniveau eingeführt.

Schließlich unterliegt das Wohngeld künftig einer Dynamisierung. Hierdurch wird es automatisch, also ohne Erfordernis einer gesetzlichen Änderung, alle zwei Jahre an die eingetretene Entwicklung der Mietpreise und der allgemeinen Lebenshaltungskosten angepasst. Die Fortschreibung stellt sicher, dass die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten bleibt.

Das Wohngeld wird als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer geleistet. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach Haushaltsgröße, Einkommen und Miete bzw. Belastung. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ermutigt Menschen mit geringerem Einkommen ausdrücklich, bei ihren zuständigen Wohngeldbehörden einen eventuellen Wohngeldanspruch prüfen zu lassen. Zustän-

dig dafür sind, je nach Wohnort, die Großen Kreisstädte oder die Landratsämter.

**Aktuelles im Ackerbau (Pflanzenschutz, DüV/ Auflagen in den „Roten Gebieten“)**

**Bitte Pflanzenschutzsachkundeausweis, wenn vorhanden, zur Veranstaltung mitbringen!**

Informationsveranstaltung:

Dienstag, 14. Januar 2020,  
 Beginn 15.00 Uhr im Gasthaus „Adler“, Breisach- Hochstetten

**Workshop Kommunalpartnerschaften am 17. Januar - Für Ehrenamtliche und Verantwortliche in den Verwaltungen**

Städte- und Kommunalpartnerschaften sind seit mehr als fünfzig Jahren ein Anker und ein fester Bestandteil der europäischen Integration und der europäischen Idee von Völkerverständigung und Begegnung. Um die Partnerschaften weiter zu stärken und Anregungen für die Gestaltung der Arbeit auszutauschen, bietet das Deutsch-Französische Institut Ludwigsburg mit Unterstützung der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung ein Fortbildungsmodul für Partnerschaftsverantwortliche aus der Verwaltung und ehrenamtlichen Vertretern aus den baden-württembergischen Kommunalpartnerschaften an.

Dieser Workshop findet am Freitag, 17. Januar, von 15:00 bis 19:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in der Stadtstraße 2 in Freiburg statt. Dabei stehen der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der Teilnehmenden im Mittelpunkt, die sich aktiv in die Schwerpunktsetzung der Veranstaltung einbringen können. Zusätzlich geben erfahrene externe Referenten aus dem Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit neue Impulse für die Partnerschaftsarbeit in vertiefenden Ateliers. Begleitet und moderiert wird der Workshop vom Direktor des Deutsch-Französischen Instituts Ludwigsburg, Professor Frank Baasner, einem der führenden Experten für die deutsch-französischen Beziehungen.

Eine Anmeldung für den Workshop ist erforderlich und erfolgt im Internet unter [www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de) im Bereich Veranstaltungen.

**Zwei Veranstaltungen des Forums ernähren, bewegen, bilden im Januar**

**Online Buchungsportale für Urlaub auf dem Bauern- und Winzerhof**

Mit einem einzigen Eintrag im Internet werden auch Unterkünfte für Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen auf vielen Onlineportalen buchbar. Eine Spezialistin von „Lohospo“ erklärt wie das Unternehmen arbeitet, sich vernetzt und welche Vorteile sich für den Gastgeber mit dieser modernen Tourismusvermarktung bieten. Sicherlich wird der Erfahrungsaustausch mit anderen Teilnehmern des Beratungskreises „Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen“ im

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zu diesem Thema sehr interessant. Der Kreis trifft sich am Mittwoch, 22. Januar 2020 von 14:00 bis 17:00 Uhr im Karl-Müller-Saal des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg in der Merzhauser Straße 119. Der Kostenbeitrag für die Teilnahme liegt bei 5 Euro. Anmeldungen sind bis zum 15. Januar 2020 telefonisch unter 0761 2187-5922 oder per E-Mail an hannelore.green@lkbh.de möglich.

#### Professionelle Kennzeichnung von hausgemachten Spezialitäten

Die „Früchteküche“ von Claudia Ketterer ist heute ein florierendes Kleinunternehmen. Dadurch stellen sich, wie bei vielen Direktvermarktern, neue Herausforderungen an das eigene Produkt und seine Vermarktung. Hierfür wurde gemeinsam mit einem Softwareentwickler ein einfaches und sehr effektives Programm zur Nährwertkennzeichnung entwickelt. Direktvermarkter aus der Region sind herzlich eingeladen dieses Programm kennenzulernen und Ihre Erfahrungen mit der Expertin zu Etikettierung von hausgemachten Spezialitäten auszutauschen. Ein Rundgang durch die „Früchteküche“ rundet die Veranstaltung ab. Diese findet am Mittwoch, 29. Januar 2020 von 14:00 bis 17:00 Uhr in Löffingen Unadingen, Mauchachstr. 6 statt. Der Teilnahmebeitrag liegt bei 10 Euro. Anmeldungen sind noch bis zum 22. Januar 2020 telefonisch unter 0761 2187-5922 oder per E-Mail an hannelore.green@lkbh.de möglich.

#### Polizeipräsidium Freiburg

#### WAS NUN, HERR KOMMISSAR?



#### Präventionstipps der Woche Ihrer Polizei zum Thema „Nachbarschaftshilfe“

**UNSERE FAKTEN:** Nachbarn sind mehr als nur die Leute von nebenan. In vielen Fällen wie auch bei Einbrüchen und Einbruchversuchen kann die Nachbarschaft durch richtiges Verhalten Schlimmeres verhindern.

Was muss ich bei der Zeugenmitteilung an die Polizei beachten? Melden Sie uns diese Hinweise umgehend über den Notruf 110 (gebührenfrei auch ohne Telefonkarte)

Teilen Sie uns mit was, wann und wo Sie die verdächtige Wahrnehmung gemacht haben. Versuchen Sie die Person/-en, Fluchtmittel und Fluchtrichtung möglichst detailliert zu beschreiben.

Denken Sie daran: Es ist keine Schande, sich nicht/nicht mehr an das Aussehen der verdächtigen Person/-en zu erinnern.

**UNSER ANGEBOT:** Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Freiburg bietet eine kostenlose und neutrale sicherungstechnische Beratung vor Ort an.

Terminvereinbarung:  
Tel 0761/29608-25 oder freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

Wir möchten, dass Sie sicher leben!  
Ihre Polizei



Stadt Breisach am Rhein  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

##### Steuerfestsetzung

Die Stadt Breisach am Rhein wird durch Haushaltssatzung vom 17.12.2019 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 festsetzen auf

315 % für Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und  
400 % für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B).  
Die Hebesätze sind gegenüber vom Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Jahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

##### Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2020 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Falls der Stadt Breisach am Rhein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die entsprechenden Beträge automatisch bei Fälligkeit von dem ihr benannten Konto eingezogen.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein, FB 21 Finanzen und Steuern, Zimmer 108, Münsterplatz 1 79206 Breisach am Rhein, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Breisach am Rhein, den 09.01.2020

Oliver Rein, Bürgermeister



Stadt Breisach am Rhein  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### 16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Breisach - Ihringen – Merdingen „Gewerbegebiet Neumatten“ auf der Gemarkung der Stadt Breisach am Rhein, Stadtteil Oberrimsingen hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach – Ihringen – Merdingen hat am 06.12.2017 in öffentlicher Sitzung den Änderungsbeschluss für die 16. punktuelle Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Gewerbegebiets Neumatten der Stadt Breisach, Stadtteil Oberrimsingen nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gefasst. In der öffentlichen Sitzung am 03.12.2019 hat der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Ihringen – Merdingen beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 16. punktuelle Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

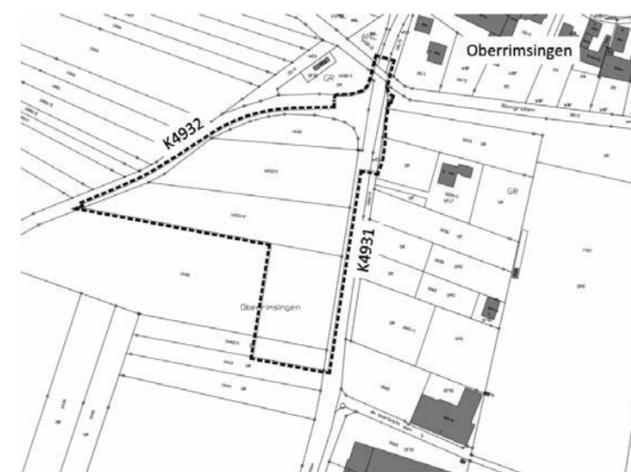
##### Ziele und Zwecke der Planung

Planungsanlass ist der Bedarf gewerblicher Flächen für Gewerbetreibende vor Ort. Mit den Ausweisungen und Flächenverfügbarkeiten in Oberrimsingen können diese nicht hinreichend befriedigt werden, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird.

##### Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt zwischen den Kreisstraßen 4931 und 4932 am südwestlichen Ortsrand Oberrimsingens.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 03.12.2019. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 16. punktuellen Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht (Scoping) in der Zeit

**vom 13.01.2020 bis einschließlich 14.02.2020 (Auslegungsfrist)**

beim Sitz der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach – Ihringen – Merdingen im Rathaus der Stadt Breisach am Rhein (Bauamt), Münsterplatz 1, 79206 Breisach; im Rathaus bzw. Bürgerbüro der Gemeinde Ihringen, Bachenstr. 42, 79241 Ihringen; im Bürgerbüro der Gemeinde Merdingen, Langgasse 14, 79291 Merdingen während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zusätzlich können weitere Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Zusätzlich zur Einsichtnahme in den o.a. Diensträumen kann der Planentwurf auch über das Internet unter <http://www.merdingen.eu/128/flaechennutzungsplan-neumatten-breisach-oberrimsingen.html> eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die kompletten Änderungsunterlagen über das Internet unter <https://stadt.breisach.de/de/aktuelles/bauleitplanung/offenlage> sowie <https://www.ihringen.de/Bürger> (unter Bauleitplanung; Offenlegung).

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Jedermann kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der Planung – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach – Ihringen – Merdingen im Rathaus der Stadt Breisach am Rhein (Bauamt), Münsterplatz 1, 79206 Breisach; im Rathaus bzw. Bürgerbüro der Gemeinde Ihringen, Bachenstr. 42, 79241 Ihringen; im Bürgerbüro der Gemeinde Merdingen, Langgasse 14, 79291 Merdingen während den üblichen Dienststunden abgeben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Breisach am Rhein, den 09.01.2020

Der Vorsitzende der Vereinbarten  
Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Ihringen – Merdingen  
Herr Oliver Rein



Stadt Breisach am Rhein  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 18. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Breisach - Ihringen – Merdingen „Gewerbegebiet und Sportanlagen Kleinsteinen“ auf der Gemarkung der Gemeinde Merdingen

#### hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach – Ihringen – Merdingen hat am 03.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Änderungsbeschluss für die 18. punktuelle Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Gewerbegebiets „Schlossmatten“ der Gemeinde Merdingen nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gefasst. Ebenso hat der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Ihringen – Merdingen am 03.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 18. punktuelle Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

#### Ziele und Zwecke der Planung

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen wurde in seiner überarbeiteten Fertigung am 13.07.2006 rechtswirksam. Zwischenzeitlich wurden verschiedene punktuelle Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt bzw. befinden sich noch im Verfahren. Vorliegend handelt es sich um die 18. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

Planungsanlass ist, dass die Gemeinde Merdingen beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet nach Norden zu erweitern. Diese Flächen sind im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und als Grünfläche dargestellt.

Als Kompensation hierfür soll auf die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Gewerbe M 01 zugunsten einer Grünfläche verzichtet werden. Als weitere Kompensation erfolgt im Sinne eines Flächentauschs ein entsprechender Abzug der südlich der K 4930 dargestellten Fläche für Gewerbe M 02.

Insgesamt soll durch die Gesamtplanung der Standort für Gewerbe in Merdingen gestärkt, sowie Arbeitsplätze langfristig gesichert und gleichzeitig neue geschaffen.

Ein weiterer Planungsanlass ist die Sicherung und mögliche Erweiterung des bestehenden Vereinsheims nördlich des Gewerbegebiets von Merdingen. Dazu sollen Teile der bisher im Flächennutzungsplan als Grünfläche (mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“) dargestellten Fläche in eine Sonderfläche (mit der Zweckbestimmung „Vereinsheim“) umgewandelt werden.

#### Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Die Planänderung betrifft insgesamt vier Änderungsbereiche im unmittelbaren Umkreis des bestehenden Gewerbegebiets „Schlossmatten“ der Gemeinde Merdingen. Die drei Änderungsbereiche im Norden liegen auf landwirtschaftlichen Flächen sowie auf Grünflächen und Flächen mit Sportanlagen auf Gemarkung Merdingens. Der vierte Änderungsbereich befindet sich südlich der Kreisstraße 4930 auf landwirtschaftlichen Flächen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 03.12.2019. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 18. punktuellen Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Flächensteckbriefen, Umweltbericht (Scoping), artenschutzrechtlicher Prüfung und Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Zeit vom 13.01.2020 bis einschließlich 14.02.2020 (Auslegungsfrist)

beim Sitz der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach – Ihringen – Merdingen im Rathaus der Stadt Breisach am Rhein (Bauamt), Münsterplatz 1, 79206 Breisach; im Rathaus (Bürgerbüro) der Gemeinde Ihringen, Bachstraße 42, 79241 Ihringen; im Bürgerbüro der Gemeinde Merdingen, Langgasse 14, 79291 Merdingen während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zusätzlich können weitere Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Zusätzlich zur Einsichtnahme in den o.a. Diensträumen kann der Planentwurf auch über das Internet unter <http://www.merdingen.eu/127/flaechennutzungsplan-kleinsteinen.html> eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die kompletten Änderungsunterlagen über das Internet unter <https://stadt.breisach.de/de/aktuelles/bauleitplanung/offenlage> sowie <https://www.ihringen.de/Bürger> (unter Bauleitplanung; Offenlegung).

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Jedermann kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der

Planung – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach – Ihringen – Merdingen im Rathaus der Stadt Breisach am Rhein (Bauamt), Münsterplatz 1, 79206 Breisach; im Rathaus bzw. Bürgerbüro der Gemeinde Ihringen, Bachstraße 42, 79241 Ihringen; im Bürgerbüro der Gemeinde Merdingen, Langgasse 14, 79291 Merdingen während den üblichen Dienststunden abgeben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Breisach am Rhein, den 09.01.2020

Der Vorsitzende der Vereinbarten  
Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Ihringen – Merdingen  
Herr Oliver Rein



Stadt Breisach am Rhein  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### SATZUNG über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG); §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeines

##### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Breisach am Rhein betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (geliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungs-

anlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (**Grundstücksanschluss**).

(3) **Indirekteinleiter** ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder in sonstiger Weise hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

(5) **Notüberläufe** sind Entlastungsüberläufe für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drossel-einrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

#### II. Anschluss- und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt (Anschlussnehmer und Indirekteinleiter), sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 3 a Anschluss- und Benutzungszwang für den Bereich der Gesamtanlage Münsterberg  
Zum Schutz des Bodens, der archäologischen Denkmäler und zur Sicherung von Felshöhlen, Kavernen und anderen unterirdischen Bauwerken im Fels des Münsterbergs ist eine Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht zulässig. Der hiervon betroffene Bereich ist dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die hiervon betroffenen Grundstücke unterliegen somit hinsichtlich der Dachflächen und der befestigten Hofflächen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage.

#### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### § 6 Allgemeine Anschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoff, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und

Fette, Öl- /Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Silosickersaft, Molke sowie Abgänge aus Tierhaltung und Kleinbrennereien;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaurer Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das wärmer als 35°C Celsius ist;
7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe mindestens den Richtwerten des Anlage 1 entspricht.

Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabeschacht (Kontrollschacht am Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 und 3 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(7) Die Stadt kann auf Kosten des Indirekteinleiters die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, der die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

#### § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- (1) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - (2) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss

und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

#### § 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

#### § 9 Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen zur Eigenkontrolle sind für Indirekteinleiter verpflichtend. Die Mess- und Untersuchungsergebnisse sowie das Betriebstagebuch sind bis zu durch die Stadt festgelegten Fristen aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

#### § 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Anschlussnehmer und beim Indirekteinleiter Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer diese untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Zum Zweck der Probenahme ist eine geeignete Probenahmestelle herzurichten und diese für die Durchführung jederzeit zugänglich zu halten sowie Probenahmen durch eigene Mitarbeiter zu unterstützen.

(3) Die Häufigkeiten der Untersuchungen nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der Untersuchungen des Vorjahres festgesetzt.

(4) Für die Einstufung der Häufigkeit und des Umfangs der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes, die Nichteinhaltung von Mindestanforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 oder die Überschreitung von in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerten maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis

ist als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt. Die Einstufung ist für ein Kalenderjahr bindend und wird nach Ablauf eines Jahres von Amts wegen überprüft. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse es erlauben, kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

(5) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

(6) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

#### § 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können unter den Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschl. Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

#### III. Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

##### § 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden grundsätzlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Auf Antrag kann die Herstellung auch durch den Anschlussnehmer erfolgen.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Betragspflicht (§34) neu gebildet werden.

##### § 13 Kostenerstattung

(1) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

- (1) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
- (2) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und

vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4)

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahmen. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheides fällig.

#### § 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich entsprechend § 35 Baugesetzbuch.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelfarben Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

a. Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße. Der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

b. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschoss) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsanteile, der Dachableitungen und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

c. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull)

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und der Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch die Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

#### § 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

#### § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den Grundstücksanschlüssen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 100 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Die maximale Haltungslänge beträgt 15 m. Der Schacht muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Stadt kann die im Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

(5) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(6) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(7) Vor der Ausführung einer Maßnahme nach § 12 bzw. § 17 hat der Grundstückseigentümer eine Vorauszahlung in Höhe von 80% der voraussichtlichen Gesamtkosten an die Stadt zu entrichten.

#### § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abschei-

dung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung bzw. Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Die Stadt kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorräte dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### § 19 Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen für Schmutzwasser sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abschlusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

#### § 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwassereinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

#### § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteileiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes sowie die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 Wassergesetz in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und

Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteileiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.

(5) Bei Indirekteileitungen im Sinne des Absatz 4 sind der Stadt mit dem Antrag die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Der Indirekteileiter hat der Stadt mindestens folgende Angaben zu machen:

- Allgemeine Angaben zum Betrieb
- Arbeitszeiten
- Art und Umfang der Produktion / Dienstleistungen
- Wasserverbrauch, eingeleitete Abwassermenge
- Hauptwasserinhaltsstoffe
- Zeitliche Verläufe der Einleitung
- Entwässerungssituation
- Art der Abwasservorbehandlungsanlagen
- Art der Abwasservorbehandlungssysteme
- Verantwortliche im Betrieb

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### IV. Abwasserbeitrag

##### § 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Haupt- und Zuleitungssammler zum Klärwerk und der Regenklärbecken -ausgenommen jedoch der Herstellungsaufwand für die Sammelkläranlagen (Stadt Breisach a. Rh. und Staufener Bucht) einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben.

##### § 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

##### § 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder

Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

#### § 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

#### § 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,50 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. sind (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, Kleingartenanlagen). Die §§ 28-31 finden keine Anwendung.

#### § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse

maßgebend.

#### § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßstabs bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiet (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzte Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI), Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE), Industriegebiet (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzte Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiet (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzte Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI), Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE), Industriegebiet (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzte Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

#### § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der zum Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 32 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit bis zum Inkrafttreten dieser Satzung die zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld entstanden ist, neu gebildet werden.

#### § 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter Nutzungsfläche (§ 25) für Schmutzwasserkanäle und Zuleitungssammler 4,74 €

für Regenwasserkanäle und Regenwasserklär- und Überlaufbecken 1,83 €.

#### § 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
  2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3 sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
  4. In den Fällen des § 32 Nr. 3 wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
  5. In den Fällen des § 32 Nr. 5 wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
  6. In den Fällen des § 32 Nr. 4
    - a) mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
    - b) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
    - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
    - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
  7. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit Erteilung der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlage hätten angeschlossen werden können, jedoch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

#### § 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 bis 3 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

#### § 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrag) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### V. Abwassergebühren

##### § 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 40 Abs. 2 und § 40a Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 42a erhoben.

#### § 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt (§ 40).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen das Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

#### § 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Schuldner für die Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 40 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  - bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
  - im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisterne).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer zu schaffen; damit ggf. verbundene Änderungen der Hausinstallation hat der Eigentümer in Absprache mit der Stadt auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Breisach finden entsprechende Anwendung.

(3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Antrag nach Abs. 2 stellt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 36 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

#### § 40a Absetzungen von der Schmutzwassermenge

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer in Absprache mit der Stadt auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Breisach finden entsprechend Anwendung.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abgesetzte Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht-eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
- je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr
  - je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 36 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

#### § 41 Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des

Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- nicht wasserdurchlässige Flächen:  
Bodenflächen mit Asphalt, Beton Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
- wenig wasserdurchlässige Flächen:  
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7
- stark wasserdurchlässige Flächen  
Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotter-rasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer Faktor 0,4
- Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Grad der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolen-Versickerung oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswasser-nutzungsanlage (Zisterne) genutzt oder in einer Retentionszisterne zurückgehalten und den öffentlichen Abwasseranlagen jeweils nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden

- mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird.
- mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
- mit 80 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine Drosseleinrichtung zugeführt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen und die angeschlossenen Retentionszisternen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber

hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Stadt zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen ist anzugeben. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche berechnet.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgender Monat zu berücksichtigen.

#### § 42 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser € 2,00

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser € 0,79

(3) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser € 1,21

(4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche € 0,46

(5) Die Gebühr für Fettabscheidergut, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt je m<sup>3</sup> Fettabscheidergut

€ 45,00.

#### § 42a Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) wird gestaffelt nach den Zählergrößen erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Durchfluss von

m <sup>3</sup> / Stunde	pro Monat
bis 5	€ 1,79
6-10	€ 2,02
11-20	€ 4,88
21-50	€ 5,83
über 50	€ 13,57
Standortzähler	€ 2,02

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Zählergebühr für Zwischenzähler nach § 40a Abs. 2 berechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 4 sowie des § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum eines Kalenderjahres bis zum jeweils 31.12. (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungs-verhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist (§ 42a Abs. 2).

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Schmutzwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) und die Zählergebühr (§ 42a) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils mit Beginn eines jeden Kalender-vierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für einen Kalendermonat (§ 42a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2, 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

## VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats ist der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3)
- die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstückanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(6) Der Indirekteinleiter hat unverzüglich Auskunft über alle Tatsachen zu geben, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Dies bezieht die Meldung von Betriebsstörungen, relevanten Änderungen von Abwassermenge und -zusammensetzung sowie sonstige Ereignisse (z.B. Kampagnen), die den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig beeinflussen können, mit ein.

(7) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 41 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt vorzulegen. Bei Änderungen nach § 41 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Stadt.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

(9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt oder deren Beauftragten.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer und Benutzer

Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
- entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält oder dies durch Verdünnung zu verschleiern versucht;
- entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
- entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
- entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
- entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt;
- entgegen § 15 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;
- die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und

3 herstellt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

12. entgegen § 46 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 4, 6 und 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 49a Datenweitergabe

Die Städtischen Wasserwerke werden verpflichtet, an die Stadt Breisach die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers bzw. Erbauberechtigten gemäß § 39 AbwS sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenermittlung anfallenden Kosten zu übermitteln.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung vom 20.03.2012 mit den damit verbundenen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 17.12.2019

gez.:

Oliver Rein  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

## Anlage 1

Mindestanforderungen für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser nach §6 Absatz 3. Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Parameter	Richtwert
<b>Allgemeine Parameter</b>	
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 - 10,0
<b>Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</b>	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
Organisch halogenfreie Lösemittel (als TOC)	10 g/l
Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
<b>Metalle und Metalloide</b>	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	2,0 <sup>1</sup> Mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Selen (Se)	-
Silber (Ag)	0,1 <sup>1</sup> mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
Aluminium (Al)	(1 – 10 ml/l nach 0,5 h → „Absetzbare Stoffe“)
Eisen (Fe)	(1 – 10 ml/l nach 0,5 h → „Absetzbare Stoffe“)
<b>Weitere anorganische Stoffe</b>	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N, NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 <sup>2</sup> mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfid (S <sup>2-</sup> ), leicht freisetzbar	2 <sup>3</sup> mg/l
Fluorid (F <sup>-</sup> ), gelöst	50 mg/l
Phosphor (P), gesamt	50 mg/l
<b>Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</b>	
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
CSB	1.200 mg/l

Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) haben lediglich Bedeutung bei der Klärschlammverbrennung; Die Grenzwerte richten sich nach den Genehmigungen der Verbrennungsanlage.

Die Parameter entsprechen dem Stand der Technik gemäß den Anhängen zur DWA-M 115-2.

1 Grenzwerte gemäß Anhänge zur AbwV

2 Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

3 sofern das Abwasser in der öffentlichen Kanalisation aus-

reichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20 °C ist

## Bestimmungsmethoden:

Die Bestimmung der Konzentrationen erfolgt analog der Untersuchungsverfahren zum aktuell gültigen DWA-Merkblatt 115, Teil 2, Anhang A.2 bzw. nach darin aufgeführten Methoden der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung (DEV).

## Anlage 2

Liste von Rechtsvorschriften und technischen Vorschriften. Sollten die nachstehenden Rechtsvorschriften oder technischen Vorschriften geändert werden, sind sie in der dann jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt am 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646)

- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)

- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG) vom 12. März 1974 (GBl. 1974, 93), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100)

- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert am 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439)

- Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung - EKVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. 2001, 309), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 444)

- Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndVO) vom 19. April 1999 (GBl. 1999, 181), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 441)  
Einschlägige technische Vorschriften für Errichtung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen:

- DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

Teil 3: 2004-11 Regeln für Betrieb und Wartung  
Teil 4: 2018-12 Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe  
Teil 30: 2012-02 Instandhaltung  
Teil 100: 2016-12 Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

- DIN 1999-100: 2016-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

- DIN 4040-100: 2016-12 Abscheideranlagen für Fette – Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2

- DIN 4060: 2016-07 Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen - Anforderungen und Prüfungen an Rohrverbindungen, die Elastomerdichtungen enthalten

- DIN 4281: 1998-08 Beton für werkmäßig hergestellte Entwässerungsgegenstände - Herstellung, Anforderungen, Prüfung und Überwachung

- DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden  
- DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin)

Teil 1: 2005-02 Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung  
Teil 2: 2003-10 Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

- DIN EN 1253 Abläufe für Gebäude  
Teil 1: 2015-03 Bodenabläufe mit Geruchverschluss mit einer Geruchverschlusshöhe von mindestens 50 mm  
Teil 5: 2017-05 Abläufe mit Leichtflüssigkeitssperren

- DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

- DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette  
Teil 1: 2004-12 Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung  
Teil 2: 2002-05 Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

- DIN EN 12050 Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung - Bau- und Prüfgrundsätze  
Teil 1: 2015-05 Fäkalienhebeanlagen  
Teil 2: 2015-05 Abwasserhebeanlagen für fäkalienfreies Abwasser  
Teil 3: 2015-08 Hebeanlagen zur begrenzten Verwendung  
Teil 4: 2015-05 Rückflussverhinderer für fäkalienfreies und fäkalienhaltiges Abwasser

- DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden  
Teil 1: 2001-01 Allgemeine und Ausführungsanforderungen  
Teil 2: 2001-01 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung  
Teil 3: 2001-01 Dachentwässerung, Planung und Bemessung

Teil 4: 2001-01 Abwasserhebeanlagen, Planung und Bemessung  
Teil 5: 2001-01 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch

- DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude  
Teil 1: 2001-10 Anforderungen  
Teil 2: 2003-02 Prüfverfahren  
Teil 3: 2004-02 Güteüberwachung

- DIN EN ISO 11143: 2008-10 Zahnheilkunde - Amalgamabscheider

- DIN EN ISO 11885: 2009-09 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von ausgewählten Elementen durchinduktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie

- DIN EN 12566 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW  
Teil 1: 2018-12 [Entwurf] Werkmäßig hergestellte Faulgruben  
Teil 3: 2018-12 [Entwurf] Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser

- DWA-A 201 Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichanlagen, Stand 2011 (ISBN: 978-3-937758-84-8)

- DWA-A 262 Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Kläranlagen mit bepflanzten und unbepflanzten Filtern zur Reinigung häuslichen und kommunalen Abwassers, Stand November 2017 (ISBN: 978-3-88721-547-7)

- DWA-M 115 Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers  
Teil 1: Rechtsgrundlagen, Stand Februar 2013 (ISBN: 978-3-942964-26-5)  
Teil 2: Anforderungen, Stand Februar 2013 (ISBN: 978-3-942964-27-2)

- ATV-DVWK-M 115-3 Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers - Teil 3: Praxis der Indirekteinleiterüberwachung, Stand August 2004 (ISBN: 978-3-937758-32-9)

- DWA-M 167-3 Abscheider- und Rückstausicherungsanlagen in der Grundstücksentwässerung: Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle, Teil 3: Abscheideranlagen für Fette und Abscheideranlagen für Stärke, Stand Dezember 2007 [Korrigierte Fassung: Stand Januar 2019] (ISBN: 978-3-940173-24-9)

Anmerkung zu den DIN-Vorschriften:  
Treten Verordnungen der Europäischen Union an deren Stelle, gelten diese in ihrer jeweiligen Fassung. Dies gilt auch für Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes, die der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in unmittelbar geltendes Recht dienen.

Die genannten technischen Vorschriften können vom Beuth-Verlag GmbH, 13627 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43 bezogen werden. Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) können dort unter der Anschrift 53773 Hennef, Theodor-Heuss-Allee 17 bezogen werden.



Stadt Breisach am Rhein  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### 6. Änderung der SATZUNG über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 17.12.2019 folgende Änderung der o.g. Satzung beschlossen.

#### § 1 Änderungen

Die §§ 16 Abs. 2, 27 Abs. 1, 37 Abs. 3, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1, 46 Abs. 1, 48 Abs. 5 und 51 Abs. 2 der Satzung werden wie folgt geändert:

#### § 16 Private Anschlussleitungen

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

#### § 27 Beitragsschuldner

(1) Satz 2 entfällt

#### § 37

Entstehung der Beitragsschuld

(3) Satz 2 entfällt

#### § 42 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von (jeweils zuzügl. der geltenden Umsatzsteuer):

m³ Dauerdurchfluss	bis 4	5 - 16	17 - 25	26 - 63	über 63	Standrohrzähler
€/Monat	1,60	1,70	4,10	4,90	11,40	1,70

#### § 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,91 Euro (zuzügl. der geltenden Umsatzsteuer).

#### § 46 Bereitstellungsgebühren

(1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Stadt neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.

#### § 48 Vorauszahlungen

(5) In den Fällen des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 51 Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 17.12.2019

gez.:  
Oliver Rein  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

TOP 1 Frageviertelstunde  
TOP 2 Bekanntgabe Nicht-Öffentlicher Beschlüsse  
TOP 3 Lärmaktionsplan  
TOP 4 Verkehrskonzept  
TOP 5 Bauvorhaben Schweizergasse  
TOP 6 Informationen

Anton Siegel  
Ortsvorsteher

### Ortsverwaltung Gündlingen



#### Einladung

Die nächste öffentliche Ortschaftsrat Sitzung findet am Dienstag, den 14.01.2020 um 20.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Gündlingen statt.

#### Tagesordnung

### Ortsverwaltung Niederrimsingen



#### Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Ortschaftsrates Niederrimsingen

Am Montag, 13. Januar 2020 findet die erste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Niederrimsingen in diesem Jahr statt. Beginn um 19:30 Uhr wie gewohnt im Rathaus. Herzliche Einladung hierzu an alle interessierten Einwohner.

#### Tagesordnung:

Top 1: Frageviertelstunde

Top 2: aktueller Stand über die Themen des Verkehrskonzeptes Niederrimsingen - Information

Top 3: Maßnahmen aus den Ergebnissen des Lärmaktionsplans für die Stadt Breisach und die Ortsteile – Vorstellung durch das Planungsbüro Fichtner – Beratung und Beschluss

Top 4: Bebauungsplan östl. Erweiterung Rieche & By, Billigung des Entwurfs zur erneuten Offenlage und Beschluss der erneuten Offenlage

Top 5: Sonstiges

Ihr Ortsvorsteher – Frank Greschel

### Neujahrs-/Bürgerempfang Niederrimsingen

Liebe Einwohner/-innen von Niederrimsingen, es ist mir eine Freude, Sie zu unserer Neujahrs-/Bürgerversammlung am **Donnerstag, 16.01.2020 um 19:00 Uhr in den Gemeindegemäusaal in Niederrimsingen** einzuladen.

Sehr gerne werfen wir einen Blick zurück auf das vergangene Jahr 2019, welches neben den Sachthemen so vielfältige und besondere Momente rund um das 1200-Jahrjubiläum geboten hat. Gleichzeitig wagen wir auch einen Ausblick in das Jahr 2020.

Nach meiner Rede als Ortsvorsteher wird der Präsident des Badischen Weinbauverbandes e. V., Herr Kilian Schneider das Wort ergreifen und einen interessanten Vortrag halten.

Die Trachtenkapelle wird die Veranstaltung musikalisch umrahmen sowie für Ihr leibliches Wohl sorgen. Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das (noch) neue Jahr 2020.

Ihr Ortsvorsteher – Frank Greschel

### Neuvergabe Rebgrundstück Tuniberg

Flurstück. Nr. 3377, Los Nr. 69, Gemarkung Niederrimsingen im Gewinn Rebtal mit einer Größe von 11ar steht zur Neuverpachtung an.

Der zugehörige Lageplan sowie weitere Informationen können in der Ortsverwaltung Niederrimsingen zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Interessenten wollen bitte bis Ende Januar 2020 Ihre Bewerbung

in der Ortsverwaltung Niederrimsingen einreichen oder per E-Mail an [ortsverwaltung-niederrimsingen@breisach.de](mailto:ortsverwaltung-niederrimsingen@breisach.de) senden. Besten Dank

Ihr Ortsvorsteher – Frank Greschel

### Ortsverwaltung Oberrimsingen



#### Brennholzversteigerung

#### Vorankündigung Brennholzversteigerung in Oberrimsingen

Die Brennholzversteigerung wird in diesem Jahr am Samstag, 18.01.2020 am Sportplatz in Oberrimsingen stattfinden. Nähere Infos entnehmen Sie bitte dem nächsten Stadtanzeiger.

Wir bitten diesen Termin vorzumerken.

Pius Mangold, Florian Frisch, Friedrich Ott/ Ulrich Bärmann  
Ortsvorsteher, Revierförster, Vorstände SVO bzw. FCR

### 1200-Jahrfeier

#### Erinnerung:



Wer sein vorbestelltes Rimsinger Buch zum Abholtermin nicht abholen konnte, kann dies ab sofort in der jeweiligen Ortsverwaltung abholen. - Oder noch ein weiteres Exemplar erwerben.

Ihre Ortsverwaltung Nieder- und Oberrimsingen

### BÜCHEREIEN

#### Öffentliche Bibliothek Breisach

Jahnstr. 1, 79206 Breisach, Telefon 07667/1477  
[bibliothek.breisach@lkbh.de](mailto:bibliothek.breisach@lkbh.de), <http://web-opac.kivbf.de/breisach>

Dienstag	9.00 – 12.30 Uhr	15.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	10.00 – 14.00 Uhr	15.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag		15.00 – 19.00 Uhr
Freitag	9.00 – 14.30 Uhr	

#### Ferienöffnungszeiten:

Dienstag	9.00-12.30 Uhr	15.00-19.00 Uhr
Mittwoch	9.00-12.30 Uhr	
Donnerstag		15.00-19.00 Uhr

### Bücherei Rimsingen

Tunibergstr. 14 (Grundschule Rimsingen)  
79206 Breisach-Niederrimsingen, Mobil 0175/5884662  
Mail: [buecherei-rimsingen@stadt-breisach.de](mailto:buecherei-rimsingen@stadt-breisach.de)

Montag	16-18.00 Uhr
Dienstag	10-12.00 Uhr
Donnerstag	16-18.00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei

St. Laurentius, Kapuzinergasse 10, 79206 Breisach

Samstag 19.00 – 19.30 Uhr  
Sonntag 11.15 – 12.15 Uhr

August geschlossen

VERANSTALTUNGEN

Die tagesaktuellen Veranstaltungen finden Sie in unserer Veranstaltungsübersicht auf [www.breisach.de](http://www.breisach.de) oder im Veranstaltungskalender, erhältlich bei der Breisach-Touristik.

Die nächste Ausgabe des Stadtanzeigers Breisach erscheint **Donnerstag, den 16. Januar 2020**

Redaktionsschluss: Montag, den 13. Januar, 10:00 Uhr

VEREINSMITTEILUNGEN

Vereinsgem. Oberrimsingen e.V.

Fasnet steht vor der Türe!



Die Vereinsgemeinschaft sucht Dich! Bist Du zwischen 8 - 14 Jahre alt und hast Lust, Dich an der Fasnetveranstaltung am Samstag, den 22.02.2020 zu beteiligen?

Dann komme am Samstag den 11.01.20 um 11.00 Uhr zum ersten Treffen in die Sporthalle (Franziskanerhalle).

Es steht noch kein Programmbeitrag fest, wir möchten Euch wieder bei Euren Ideen und Vorstellungen unterstützen. Das diesjährige Motto lautet Musical!

Bei Rückfragen gerne unter [buchholz.steidle@web.de](mailto:buchholz.steidle@web.de) oder unter Tele: 911264 melden. Wir freuen uns auf Euch und die Probenzeit! Sandra & Tanja

Stadtseniorenbeirat und ihr „Gündlinger Team“



BÜRGER – TREFF 55 plus

(jeden 3. Donnerstag im Monat)

Wir laden Sie herzlich ein am **Donnerstag, den 16. Januar 2020 ab 14.30 Uhr** in geselliger Runde einen gemütlichen Nachmittag mit Spielen, Gesprächen... usw. zu verbringen. Für Bewirtung ist gesorgt. Hierzu treffen wir uns im Gemeindesaal/Feuerwehrhaus in Gündlingen (barrierefrei zu erreichen, Aufzug vorhanden)

Sollten Sie eine Fahrgelegenheit benötigen melden Sie sich bitte bei U. Müller, Tel.: 07668 / 7025

Wir freuen uns auf Ihr Kommen  
Der Stadtseniorenbeirat und ihr „Gündlinger Team“

Stadtseniorenbeirat

Seniorenstammtisch



Der Stadtseniorenbeirat der Stadt Breisach am Rhein lädt am Donnerstag den 09.01.2020 um 16.00 Uhr zum Seniorenstammtisch in das Hotel Restaurant Bären ( Saal ) in Breisach ein.

Es freut uns ganz besonders ,dass es uns gelungen ist, von der Helios Klinik in Breisach

Herr Dr. Stefan Kleinert Chefarzt der Orthopädie und Unfallchirurgie und seinen Kollegen

Oberarzt Orthopädie und Unfallchirurgie Herr Dr. Normen Schatz an diesem Nachmittag begrüßen zu dürfen.

Sie werden über das Thema :“ Schmerzen an Hüft und Knie, wenn die Gelenke nicht mehr wollen“ Die modernsten Verfahren in der Knie und Hüft Gelenks Endoprothetik speziell bei älteren Patienten einen Vortrag mit anschließender Diskussion halten. Natürlich werden wir auch unter dem Motto: was gib'ts neues in der Stadt, was könnte man Seniorengerecht verändern und was ist schon gut? uns gegenseitig austauschen. Der Zugang ist barrierefrei.

Über eine zahlreiche Teilnahme der Senior /innen würden wir uns freuen. Die Mitglieder des Stadtseniorenbeirats

Sprechstunden des Stadtseniorenbeirats 2020

Datum	Tag	Uhrzeit	Breisach
9. Jan. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche
13. Feb. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche
12. Mrz. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche
9. Apr. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche
14. Mai. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche
9. Jul. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche
13. Aug. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche
10. Sep. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche
8. Okt. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche
12. Nov. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche
10. Dez. 2020	Donnerstag	10 - 11 Uhr	Spitalkirche

Die lustigen Tuniberger e.V.

... es geht wieder los



Tanzen. Sich bewegen. Lebensfreude. Tanzen verbindet. Spaß haben.

1. TANZ-BEWEGUNG-FITNESS für Erwachsene/Jugendliche: Ein effektives Tanz-Programm für alle, die Spaß an Bewegung zur Musik haben und das Elemente aus Zumba, Aerobic und Fitness mit Tanzschritten aus allen erdenklichen Richtungen kombiniert. Beginn: Dienstag, 14.01.2020, 19:00 – 20:00 Uhr, Gemeindesaal Niederrimsingen, 10x

2. TANZKURS STANDARDTÄNZE: Hier können fortgeschrittene Paare ihre tänzerischen Fähigkeiten weiter vertiefen. Sie lernen alle Tänze, die man so für's Leben braucht. Wir freuen uns auf Sie! Beginn: Dienstag, 14.01.2020, 20:00 - 21:30 Uhr, Gemeindesaal Niederrimsingen, 10x

3. VOLKSTÄNZE und Geselligkeit: Jeden Montag treffen wir uns ab 20 Uhr im Vereinsheim und tanzen

Volkstänze. Sie sind herzlich eingeladen mitzumachen! Interessierte dürfen gerne einmal 'reinschnuppern'. Parkplätze befinden sich direkt vor der Tür.

Die lustigen Tuniberger e.V. Breisach-Niederrimsingen

Jugendrotkreuz Gündlingen



Christbaumsammlung 2020

Liebe Gündlinger, am Samstag, dem 18. Januar 2020 findet die Christbaumsammlung statt.

Bitte legen Sie Ihre Bäume ab 9:00 Uhr sichtbar und vollständig abdekoriert am Straßenrand bereit. Wir sind angewiesen nicht vollständig abgeschmückte Bäume liegen zu lassen. Diese Bäume sind vom Eigentümer selbst zu entsorgen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns wieder bei unserer Aktion unterstützen würden. Vielen Dank im Voraus. Ihr Jugendrotkreuz Gündlingen

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl –Tuniberg e.V.



Ihr iPhone/iPad (k)eine Unbekannte!

Unter dem Motto Ihr iPhone/iPad (k)eine Unbekannte! dient der Grundkurs zur Einführung in den Umgang mit

iPhones und iPads von Appel.

Neben Smartphone und Tablet-PC mit Android-Betriebssystem erfreuen sich auch das iPhone und das iPad großer Beliebtheit bei den Senioren. Wer mehr über die Einstellungen und Verwendung dieser Geräte wissen möchte und sich über die Sicherheit, Apps und iCloud näher informieren möchte, ist herzlich zu diesem Kurs eingeladen.

Sie erhalten Hinweise auf ausführliche Anleitungen, damit Sie alle Funktionen auch zu Hause anwenden können. Bringen Sie Ihre Geräte mit, damit Sie sich aktiv an den Lektionen beteiligen können. Angeboten wird der Kurs von einem in der Schulung erfahrenen Fachmann (MCP, Systemadministrator).

Kursinhalte:

- Grundlagen
- das iPhone/iPad einrichten
- mit dem iPhone/iPad im Internet
- Arbeiten mit iPhone/iPad
- Fotos und Videos aufnehmen und bearbeiten
- Multimedia mit iPhone/iPad
- Datenaustausch mit anderen Geräten
- Sicherheit und Datenschutz
- Nützliches Zubehör
- Problemlösungen

Kursgebühr: 50,00 €

Wann: 28.01. bis 17.03.2020

6 Treffen immer dienstags, außer 28.02.2020

Casino Jugendclub Breisach

☆ Monatsprogramm für Januar 2020 ☆

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Monatsspecial / Infos
15.00 – 20.00 Offene Tür / Spiel & Spaß nach eurem Wunsch	15.00 – 20.00 Offene Tür / Spiel & Spaß nach eurem Wunsch	15.00-18.00 Aktionsmittwoch (bei Aktionen im Jugendclub/ ansonsten Ausflug)  8.01 Billard-Turnier	15.00 – 21.00 Offene Tür / Spiel & Spaß nach eurem Wunsch	15.00 – 21.00 Offene Tür / Spiel & Spaß nach eurem Wunsch	<p><u>Weihnachtsferien</u> Ab dem 7.01.2020 haben wir wieder geöffnet ☺</p> <p><u>Schlittschuhlaufen in Freiburg</u> Am Samstag, den 25.01.2020, gehen wir zusammen in die Eissporthalle nach Freiburg. Anmeldungen könnt ihr bei uns im Büro abholen.</p>
15.00 – 17.00 Kids-Tag (für Kids von 9 bis 11 Jahre)	16.00 – 17.30 Wir kriegen was geBACKEN!	15.01 Schlittschuhlaufen in Breisach  22.01 Lasertag	17.00 – 19.30 Gemeinsames Kochen & Essen	16.00 – 17.30 Mädchengruppe	
18.00 – 20.00 Sport-Tag	17.30 – 20.00 Jungsgruppe	29.01 Juze verschönern	19.30 – 21.00 Spieleabend	17.30 – 21.00 Möglichkeit zur Selbstöffnung für Cliques (nach Absprache)	

Casino Jugendclub Breisach  
Inga Erhardt & Philipp Dockweiler  
Elsässer Allee 1  
79206 Breisach  
Tel.: 07667-80735

Tanzen  
Pfeife spielen  
Kino  
Chillen  
Street-Soccer

Zeit: 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr

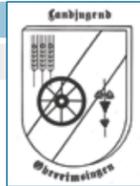
Ort: Schulungsraum der Kirchlichen Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V., Freiburger Str. 6, 79206 Breisach

Anmeldung:  
07667 - 90 58 8-18 , 07667 - 90 58 8-0  
r.bergner@sozialstation-breisach.de

Eine verbindliche Anmeldung ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

### Landjugend Oberrimsingen

#### Papiersammlung



Am Samstag, 18. Januar, sammelt die Landjugend im Auftrag der Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald in Grezhausen und Oberrimsingen Altpapier und Kartonagen. Wir bitten Sie dieses ab 9 Uhr gebündelt am Straßenrand bereit zu halten. Ihre Landjugend Oberrimsingen

Weitere Sammlungen 2020:  
09. Mai 2020 / 19. September 2020

### Gündlinger Welschkorneber e.V.

#### EINLADUNG



Liebe Narrenfreunde,  
wir freuen uns auf Ihren Besuch in Gündlingen:

- Zunftabende  
Samstag, 01.02.2020 um 20:11 Uhr  
Samstag, 08.02.2020 um 20:11 Uhr

Der Kartenvorverkauf für beide Abende ist am Sonntag, 26.01.2020 um 19 Uhr in der Malteserhalle (Liste hängt ab 9 Uhr aus).

- Tanzveranstaltung mit Gin Fizz Family, Motto „Wasserwelten“  
Samstag, 22.02.2020 um 20:00 Uhr

Bestimmt ist die eine oder andere weitere Veranstaltung für Sie dabei: [www.welschkorneber.de/narrenfahrplan](http://www.welschkorneber.de/narrenfahrplan).

Ihre Narrenzunft Gündlinger Welschkorneber e.V.

### Einladung Hästrägertreffen 2020

Liebe Narren groß und klein, wir laden euch zum Feiern ein.  
Wir starten in eine neue Runde und feiern die **2. WILDeSAUse**.

Am Samstag, 11. Januar 2020 wollen wir die Gündlinger Malteserhalle wieder zum Beben bringen. Die Tore der Eberfeier öffnen um 19.31 Uhr, offizieller Beginn der Sause ist nach närrischer Tradition um 20.11 Uhr. Auch Zivile sind (am liebsten natürlich verkleidet) herzlich willkommen.

>> Einlass: ab 18 Jahren, Ausweispflicht <<  
>> Eintritt: Hästräger 4€, Zivile 6€ <<  
Wir freuen uns auf einen SAUguten Abend mit euch...

Närrische Grüße eure NZ Gündlinger Welschkorneber e.V.

### VdK Breisach

#### Fasnet steht vor der Türe!



„Das traditionelle Neujahrstreffen des Sozialverbandes VdK Breisach und Opfingen findet am Freitag, den 24.1.2020 um 17.00 Uhr im Gasthaus Löwen in Breisach-Oberrimsingen statt. Wir freuen uns über viele Teilnehmer.“

### SPORTMITTEILUNGEN

#### ASV Niederrimsingen e.V.

#### Sportlich ins neue Jahr



Eigentlich wollte man schon im vergangenen Jahr mit dem regelmäßigen Sport beginnen, doch irgendwie hat es nicht geklappt. Zu Beginn des neuen Jahres wäre eine gute Gelegenheit, einen Neueinstieg oder Wiedereinstieg zu wagen. Der ASV hat einige Sportgruppen zu bieten, die sich alle stets auch über Neueinsteiger/innen freuen.

**Neues Jahr – neues Kursangebot!**  
**Anmeldung kann erfolgen im ASV Kraft und Fitness unter Tel. 504886 oder per eMail an [info@asv-niederrimsingen.de](mailto:info@asv-niederrimsingen.de)**

#### Dienstag

**Kurs - Mutter/Vater-Kind-Turnen (Mu-Ki-Tu) – bereits begonnen**  
Schon im Kleinkindalter ist Bewegung ein wichtiger Weg, um die Umgebung zu erkunden. Im Mutter/Vater-Kind-Turnen (Mu-Ki-Tu) wird mit Hilfe der Mutter/des Vaters die Sporthalle als riesiger Bewegungsraum wahrgenommen; mit verschiedenen Hilfsmitteln werden neue Bewegungsmuster erlernt.

Kursleitung: Verena Bucher  
Kursdauer: 6 x dienstags von 09.30 – 10.30 Uhr in der Attilahalle  
Kursbeginn: Dienstag, 07.01.2020  
Termine: 07.01./14.01./21.01./28.01./04.02./11.02.2020  
Kursgebühr: 20 EUR Mtgl. / 25 EUR NMitgl.

#### Dienstag

**Kurs - Fit mit Musik – bereits begonnen -**

Ein abwechslungsreiches Ganzkörpertraining zu flotter Musik  
Kursleitung: Catherine Thénot-Moll  
Kursdauer: 6 x dienstags von 18.00 -19.00 Uhr im ASV-Sporttreff  
Kursbeginn: Dienstag, 07.01.2020  
Termine: 07.01./14.01./21.01./04.02./11.02./18.02.2020 (ausnahmsweise 17.45 – 18.45 Uhr)  
Kursgebühr: 30 EUR Mtgl. / 35 EUR NMitgl.

#### Donnerstag

**– Anmeldung auch direkt beim 1. Kurstermin möglich -**

Kurs - Aktiv werden und sich besser fühlen  
Auch im neuen Jahr gilt es fortzufahren bzw. neu zu starten. Das Training soll den Spaß am Sport in Dir wecken; es verbessert Deine Beweglichkeit, Deine Koordination, Deine Kraft und Deine Ausdauer. Dein Rücken wird gestärkt und auch Dein Geist wird gefordert.  
Kursleiterin: Alexandra Wolf  
Kursdauer: 5 x donnerstags von 19.15 – 20.15 Uhr im ASV-Sporttreff  
Kursbeginn: Donnerstag, 09.01.2020  
Termine: 09.01./16.01./23.01./30.01./06.02.2020 (5x)  
Kursgebühr: 25 EUR Mtgl. / 30 EUR NMitgl.

#### Montags:

**Kurs – CoreStability - ausgebucht -**

Wirkungsvolles und kreatives Core-Training für Stabilität und Ganzkörperfitness  
Kursleiter: Gerlinde Bucher-Wünsch / Stefanie Bucher  
Kursdauer: 6 x montags von 18.30-19.30 Uhr im ASV-Sporttreff  
Kursbeginn: Montag, 13.01.2020  
Termine: 13.01./20.01./27.01./03.02./10.02./17.02.2020

#### Neueinstieg in unserer Budo-Abteilung!

Seit März 2017 gibt es beim ASV die Abteilung „Budo“ für Karate- und Taekwondo-Sportler.

Daten der Budo-Abteilung:  
Ansprechpartner:  
August Ott, Abteilungsleiter Budo, Tel.: 07664/400110,  
Armin Schildecker, Stellv. Abteilungsleiter Budo, Tel.: 07664/400280  
Email: [budo@asv-niederrimsingen.de](mailto:budo@asv-niederrimsingen.de)

Aktuelle Gruppen:  
Karate: Kinder ab 6 Jahre, Jugendliche, Erwachsene  
Taekwondo: Jugendliche ab 16 Jahre, Erwachsene  
Aktuelle Trainingsorte/-zeiten:  
Franziskanerhalle Oberrimsingen:  
Di, ab 19 – 20.30 Uhr Taekwondo; Fr, ab 17 Uhr Karate  
ASV-Sporttreff: Mo, 20 – 21.30 Uhr Karate

Interessierte sind jederzeit willkommen; einfach vorbeikommen und mitmachen!

Unser Angebot zum Neustart ab Dienstag, 14. Januar 2020: Selbstverteidigung für Anfänger mit Taekwondo & Hapkido (keine Vorkenntnisse erforderlich) jeweils dienstags, 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr in der Franziskanerhalle Oberrimsingen

Informationen per eMail über aktuelle ASV-Themen  
Wir lassen Mitgliedern und Interessenten, deren eMail-Adressen uns bekannt sind, die aktuellen Informationen des Vereins per Mail zukommen. Es handelt sich um die Informationen, welche wir auch im Stadtanzeiger veröffentlichen und gegebenenfalls zusätzlich weitere Vereinsnachrichten in der „Anzeiger-freien Zeit“. Sollten Sie diese Informationen wünschen, senden Sie uns einfach eine eMail an [info@asv-niederrimsingen.de](mailto:info@asv-niederrimsingen.de) und ihre eMail-Adresse wird in den Verteiler aufgenommen.

### TV Breisach/Leichtathletik

#### 43. Hallensportfest Leichtathletik



**Die Leichtathletikabteilung des TV Breisach lädt am Sonntag, 26. Januar 2020**

zu ihrem 43. Hallensportfest in die Breisgauhalle ein. Zahlreiche ehrenamtliche Trainer, Helfer und Eltern ermöglichen, dass diese traditionsreiche und beliebte Veranstaltung auch nach 43 Jahren angeboten und durchgeführt werden kann.

Um 11 Uhr beginnen die Wettbewerbe der Jugend-, Aktiven- und Seniorenklassen mit den Disziplinen Hochsprung, Kugelstoßen

„HÄTTE WIR NICHT SO GÜNSTIG GETANKT, HÄTTE DIE RÜCKBANK NICHT SO ABGESAHT.“

Das Örtliche  
Ohne fehlt Dir was.

Hol Dir die App von Das Örtliche: Jetzt auch mit Benzinpreissuche.  
Kostenlos im App Store oder auf [www.dasoertliche.de/apps](http://www.dasoertliche.de/apps)

und der 2 x 30 m Sprintstrecke. Anschließend, ab 13.30 Uhr, starten die Schüler-Dreikämpfe mit Hindernislauf, Standweitsprung und Zielwerfen in den Altersstufen U 8 - U 12.

Teilnehmen können alle leichtathletikbegeisterten Sportler aus Breisach und Umgebung. Das Startgeld richtet sich nach den Altersklassen.

Alle Teilnehmer erhalten eine Erinnerungsurkunde. Zusätzlich werden in den Schülerklassen die Sieger mit attraktiven Sachpreisen belohnt, welche die Sparkasse Staufen-Breisach und Sport Haaf sponsern.

Für das leibliche Wohl sorgt das Organisationsteam zusammen mit den Eltern der Leichtathletikabteilung. Neben einer hausgemachten Gemüsesuppe werden für die Teilnehmer und Zuschauer Hot Dogs, Kuchen und Waffeln angeboten.

Weitere Informationen und den genauen Zeitplan findet man auf der Homepage der Leichtathletikabteilung: <http://www.tv-breisach-leichtathletik.de/>

Anmeldungen nimmt bis Donnerstag, 23.01. 2020 Susanne Olschok entgegen: [breisach-leichtathletik@gmx.de](mailto:breisach-leichtathletik@gmx.de) Zuschauer sind sehr herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei! (Fotos privat)



## KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

### Evangelische Martin-Bucer-Gemeinde

Zeppelinstraße 7, 79206 Breisach am Rhein  
Telefon 07667 / 3 84 Mo - Fr 9 - 12 Uhr  
Fax Nr.: 07667/224, E-Mail Adresse : [info@ev-kirche-breisach](mailto:info@ev-kirche-breisach)



Sonntag  
10.00 Uhr Gottesdienst  
11-12 Uhr Kirchenkaffee (meist nicht in den Ferien)  
17 Uhr Andacht der Russlanddeutschen

Mittwoch  
15.30-17 Uhr Kleinkind-Nachmittags-Treff im Oberlin-Kindergarten

Freitag  
18 Uhr Andacht der Russlanddeutschen

#### wöchentlich, außer in den Ferien:

Dienstag  
20.00 Uhr Probe des deutsch-französischen Chöre

Mittwoch  
14-15 Uhr Sprechstunde der Nachbarschaftshilfe  
16.00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Novelle,

immer 1. Mittwoch im Monat  
17-19 Uhr Jugendband  
19.45 Uhr Kirchenchor

Donnerstag  
18.30 Uhr Jugendkreis  
19.00 Uhr Offenes Gebet in der Kirche  
19.30 Uhr Bibelabend

Freitag  
16.00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim August-Ehrlacher (im Wechsel mit der kath. Gemeinde)  
17.00 Uhr Andacht der Russlanddeutschen

#### Hier die Termine für die Gottesdienste in den kommenden Wochen:

Sonntag, 12.01.2020  
10 Uhr Taferinnerungsgottesdienst mit Verabschiedung der alten und Einführung der neugewählten Kirchengemeinderäte  
Pfarrerin Helga Lamm-Gielnik, Diakon Oliver Münch, Orgel: Viktoria Frei-Mehnert

Anschließend laden wir recht herzlich zu unserem Neujahrsempfang ein.

Samstag 18.01.2020  
10-15.30 Uhr Konfitag

Sonntag, 19.01.2020  
Kein Gottesdienst am Vormittag!  
17 Uhr 4-Younity Gottesdienst, Gemeindediakon Oliver Münch & Band

Weitere Daten und kurzfristige Änderungen der Termine unserer Kirchengemeinde finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.ev-kirche-breisach.de](http://www.ev-kirche-breisach.de)

**Der Kirchengemeinderat hat in einer ersten kurzen Sitzung Anja Gollnick, Daniel Klein, Melissa Hervé und Peter Petznick zugewählt.**

**In der konstituierenden Sitzung am 21. Januar 2020 sollen zwei Vertreter/Vertreterinnen für die Bezirkssynode bestimmt werden. Hierzu können auch Menschen vorgeschlagen werden, die nicht Teil des Gremiums sind.**

**Wahlvorschläge können bis 12.01.2020 im Pfarramt abgegeben werden.**

## Katholische Seelsorgeeinheit Breisach - Meringingen



#### Pfarrbüro

Münsterplatz 3, 79206 Breisach am Rhein  
Telefon: 07667 / 203 Fax: 07667 / 566  
[info@st-stephan-breisach.de](mailto:info@st-stephan-breisach.de)

Langgasse 15, 79291 Meringingen  
Tel.: 07668/241 Fax: 07668-94414  
[pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de](mailto:pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de)  
[www.se-breisach-merdingen.de](http://www.se-breisach-merdingen.de)  
[www.facebook.de/SanktStephanBreisach](https://www.facebook.de/SanktStephanBreisach)

#### Freitag, 10. Januar 2020

07.30 Oberrims. Eucharistiefeier entfällt  
15.30 Ihringen Haus am Weingarten, Wort-Gottes-Feier mit Kommunionfeier (H. Wochner)  
19.00 Niederrims. Eucharistiefeier (F.J. Ehrath)

#### Samstag, 11. Januar 2020

16.45 Meringingen Taufe der Kinder Lia Erschig und Lean Salenbacher (H. Wochner)  
17.30 Breisach Münster, Rosenkranzgebet  
18.00 Breisach Münster, Eucharistiefeier am Vorabend (A. Lehmann)  
Gebet für Ivan, Blage, Zarko, Anda, Luca

und Ivanka Glavas

18.30 Ihringen Eucharistiefeier am Vorabend (G. Eisele)  
18.30 Meringingen Eucharistiefeier am Vorabend (W. Bauer)

#### Sonntag, 12. Januar 2020 - Taufe des Herrn

09.00 Gündlingen Eucharistiefeier (G. Eisele)  
09.00 Oberrims. Eucharistiefeier (J. Brauchle)  
Gebet für Hedwig Ruh geb. Bärmann zum Jahrtag  
09.30 Breisach Krankenhaus, Wort-Gottes-Feier mit an-schl. Krankenkommunion  
10.30 Breisach Münster, Eucharistiefeier mit Taufe der noch nicht getauften Kommunionkinder (W. Bauer/ H. und U. Wochner)  
10.30 Niederrims. Eucharistiefeier (J. Brauchle)  
10.30 Wasenweiler Eucharistiefeier (A. Lehmann)  
12.00 Breisach Münster, Taufe der Kinder Liana Butov und Felix Chwal (H. Wochner)  
18.00 Gündlingen Rosenkranzgebet für die Kranken der Gemeinde

#### Montag, 13. Januar 2020

08.00 Wasenweiler Eucharistiefeier (J. Brauchle)  
09.00 Breisach Josefskirche, Eucharistiefeier (W. Bauer)  
18.00 Grezhausen Lobpreis  
19.30 Meringingen Pfarrhaus, 2. Erstkommunion - Gruppenbegleitertreffen (U. Wochner)

#### Dienstag, 14. Januar 2020

08.00 Niederrims. Eucharistiefeier (F.J. Ehrath)  
15.00 Breisach AWO, Wort-Gottes-Feier mit Kommunionfeier (H. Wochner)  
16.00 Breisach Krankenhaus - Anmeldung erforderlich beim Pfarramt Breisach, Telefon: 07667/203  
19.00 Meringingen Eucharistiefeier (A. Lehmann)  
19.45 Meringingen Pfarrhaus, Treffen der Gemeindeteams

#### Mittwoch, 15. Januar 2020

09.00 Breisach Josefskirche, Eucharistiefeier (W. Bauer)  
19.00 Oberrims. Eucharistiefeier (F.J. Ehrath)  
Gebet für Alois Maria Merkel

#### Donnerstag, 16. Januar 2020

18.30 Wasenweiler Rosenkranzgebet  
19.00 Gündlingen Eucharistiefeier (G. Eisele)  
19.00 Wasenweiler Eucharistiefeier (J. Brauchle)  
19.30 Breisach Münster, Meditation

#### Freitag, 17. Januar 2020 - Hl. Antonius

07.30 Oberrims. Eucharistiefeier (F.J. Ehrath)  
10.00 Pfarrbüros Breisach und Meringingen geschlossen  
Aufgrund einer Fortbildung sind heute keine Öffnungszeiten, wir bitten um Beachtung  
17.00 Wasenweiler Pfarrhaus, Taufgesprächsabend für die Taufen am 02.02.2020 (J. Brauchle)  
19.00 Niederrims. Eucharistiefeier (J. Brauchle)

#### Mitteilungen

#### Bekanntmachung der Pfarrgemeinderatswahl in der Seelsorgeeinheit Breisach-Meringingen am 21./22. März 2020

Im Wahlgebiet der SE Breisach-Meringingen sind insgesamt 18 Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen. Das Wahlgebiet ist in 6 Stimmbezirke eingeteilt. Die Wahl wird als unechte Teilortswahl durchgeführt. Die Stimmbezirke und die ihnen zugewiesenen Sitze im Pfarrgemeinderat

1. Breisach	Anzahl der Sitze 3
2. Gündlingen	Anzahl der Sitze 3
3. Niederrimsingen	Anzahl der Sitze 3
4. Oberrimsingen	Anzahl der Sitze 3
5. Meringingen	Anzahl der Sitze 3
6. Ihringen/Wasenweiler	Anzahl der Sitze 3

Wahlberechtigt sind die Katholikinnen und Katholiken, die seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigung können auch Katholikinnen und Katholiken erwerben, die am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen und spätestens bis 23. Februar 2020 beim Wahlvorstand einen Antrag stellen. Wählbar sind alle wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind.

Alle Wahlberechtigten sind aufgefordert, beim Wahlvorstand bis zum 26. Januar 2020 Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen von 10 Wahlberechtigten mit ihrer Unterschrift unterstützt werden; die Einverständniserklärung der Kandidierenden ist erforderlich. Vordrucke sind im Pfarrbüro erhältlich. Das Wählerverzeichnis liegt in der Woche vom 27.01.-02.02.2020 im Pfarrbüro Meringingen zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Für die Onlinewahl erhalten die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung die Zugangsinformationen. Die Onlinewahl wird bereits am 20. März 2020 um 18.00 Uhr abgeschlossen.

Briefwahlunterlagen sind im Pfarrbüro Meringingen, Langgasse 15, 79291 Meringingen bis spätestens 18. März 2020 zu beantragen: Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag 10 – 12 Uhr und Donnerstag 16 – 18 Uhr. Die Briefwahlunterlagen müssen bis 20. März 2020, 18.00 Uhr im Pfarrbüro eingegangen sein. Am Wahlwochenende sind die Wahllokale wie folgt geöffnet:

Ort	Datum	Wahllokal	Wahlzeit
Breisach	Sa. 21.03.2020	Bücherei St. Laurentius	17.00 bis 20 Uhr
	So 22.03.2020		09.30 bis 13 Uhr
Oberrimsingen Ihringen	So 22.03.2020	Rathaus Ev. Gemeindehaus Ihringen	09.30 bis 13 Uhr 17.00 bis 20 Uhr
Gündlingen Wasenweiler	Sa 21.03.2020	Pfarrhaus	17.00 bis 20 Uhr
	So 22.03.2020	Rathaus Wasenweiler	09.30 bis 13 Uhr
Niederrimsingen	So 22.03.2020	Pfarrhaus	09.30 bis 13 Uhr
Merdingen	So 22.03.2020	Bürgersaal	09.30 bis 13 Uhr

Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln durch persönliche Stimmabgabe gewählt werden. Andere Stimmzettel sind ungültig. Die Wahlhandlung endet, wenn alle Wahllokale in der Kirchengemeinde geschlossen wurden, spätestens am 22.03.2020 um 13:00 Uhr. Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auszählung werden noch bekannt gegeben.

Der Wahlvorstand

Gebetsinitiative für geistliche Berufe (PWB)  
**Besinnungstag im Kloster St. Trudpert**

Am 5. Februar 2020 findet der Besinnungstag der Gebetsinitiative für geistliche Berufe (PWB) im Kloster St. Trudpert in Münstertal statt. Beginn ist um 10.00 Uhr mit einem Impulsvortrag von Direktor Bernhard Pawelzik, Freiburg, zum Jahresthema der Berufungspastoral:

**Habt keine Angst!**

Gesprächskreise, Rosenkranzgebet, Anbetung, Beichtgelegenheit und die Feier der Eucharistie (15.45 Uhr) sind weitere Elemente des Tages. Anmeldung bis spätestens 31. Januar 2020 bei der Kontaktperson der Gebetsinitiative in der Pfarrgemeinde, im Kloster St. Trudpert: 07636/7802-106 oder bei Frau Zegowitz in Freiburg: 0761/2111-272.

### Neuapostolische Kirche



Die Gottesdienste finden bis auf weiteres in der Kapelle St. Verena in Breisach-Hochstetten, Kirchweg, statt.

Sonntag 9.30 Uhr  
Mittwoch 20.00 Uhr

### Gemeinde Gottes KdÖR



Krummholzstraße 7, 79206 Breisach

12.01. 10 Uhr Gottesdienst  
14.01. 19 Uhr Gebetstreffen  
19.01. 16 Uhr Gottesdienst

Parallel zu der Predigt wird ein Kinderprogramm angeboten. Zu allen Gottesdiensten und Hauskreisen sind Gäste herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Sie.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: [www.gemeinde-gottes-breisach.de](http://www.gemeinde-gottes-breisach.de)

Verantwortlich für die Gemeindeleitung:  
Lothar Schönbach (Ältester) Kontakt: [l.schoenbach@sl-bau.de](mailto:l.schoenbach@sl-bau.de)  
Ralf Stappen (Ältester) Kontakt: [ralf-stappen@t-online.de](mailto:ralf-stappen@t-online.de)

### Gemeinde Mittendrin



St. Louis Str. 5, Breisach

09.01.20	17.00 Uhr Jungschar ab der 2. Klasse 18.30 Uhr Teenkreis
10.01.20	16.00 Uhr Kindertreff ab 4 Jahren
12.01.20	11.00 Uhr Gottesdienst mit parallelem Kinderprogramm
14.01.20	09.30 Uhr Mutter-Kind-Kreis mit Programm und Frühstück 14.30 Uhr Café ist für ALLE geöffnet 19.00 Uhr Gebet unter dem Kreuz
15.01.20	20.00 Uhr Frauentreff
16.01.20	17.00 Uhr Jungschar 18.30 Uhr Teenkreis
19.01.20	11.00 Uhr Gottesdienst mit parallelem Kinderprogramm

Vorschau: 24.01.20 Männervesper in der Gemeinde Mittendrin

Kontakt: Birgit Graf 07667/3796646 - [www.breisach-mittendrin.de](http://www.breisach-mittendrin.de)  
Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

### SONSTIGE MITTEILUNGEN

#### KOMMUNALES KINO BREISACH



#### Unser Programm

**Donnerstag, 09.01.2020 bis Mittwoch, 15.01.2020:**

Wieder im Programm:  
DAS PERFEKTE GEHEIMNIS,  
Komödie, Deutschland (FSK ab 12 J.)  
FR, SA 20:15

Jugendkino  
DIE ADDAMS FAMILY,  
Animation, Komödie, USA (FSK ab 6 J.)  
SA 17:00

Neu:  
MENSCHEN AM SONNTAG,  
Drama, Deutschland,  
Matinée-Veranstaltung - 100 Jahre Kino Breisach  
Stummfilm mit Musikbegleitung von Günter A. Buchwald und Frank Bockius  
SO 11:00

Kinderkino  
DER KLEINE RABE SOCKE 3 - SUCHE NACH DEM VERLORENEN SCHATZ, Animation, Deutschland (FSK ab 0 J.)  
von uns empfohlen ab 5 Jahren  
SO 15:00

Wieder im Programm:  
LE MANS 66 - GEGEN JEDE CHANCE,  
Biografie, Drama, USA (FSK ab 12 J.)  
SO 19:00

Wieder im Programm:  
PAPST FRANZISKUS - EIN MANN SEINES WORTES,  
Dokumentarfilm, USA (FSK ab 0 J.)OmU  
DI 19:00

BADISCHER WINZERKELLER BREISACH  
HANSJAKOB-HOF

HORNKLASSE  
MUSIKHOCHSCHULE STUTTGART  
UNTER DER LEITUNG VON CHRISTIAN LAMPERT

# HORNKONZERTE

18. JANUAR 19 UHR  
19. JANUAR 17 UHR

KARTENVORVERKAUF: Badischer Winzerkeller - Zum Kaiserstuhl 16 + Hansjakob-Hof - Marktplatz 16  
VERANSTALTER: MÜNSTERBAUVEREIN BREISACH  
KOOPERATION MIT: MÜNSTERPFARRE SANKT STEPHAN BREISACH  
JUGENDMUSIKSCHULE WESTLICHER KAISERSTUHL/TUNBERG  
KUNSTKREIS RADBRUNNEN BREISACH  
VORVERKAUF: Badischer Winzerkeller - Breisach Touristik

### Hornkonzerte 2020

Das 13. Hornkonzert wird am Samstag, 18. Januar sowie Sonntag, 19. Januar 2020 wie gewohnt im Hansjakob-Hof des Badischen Winzerkellers in Breisach stattfinden. In diesen Konzerten soll eingebettet in die Geschichte des Horns dessen vielfältiger Einsatz in der Musik erleb- und hörbar werden. Hörner als Jagdinstrumente, Alphörner nicht nur für Volksweisen, Ventilhörner als tragende Instrumente in großer Orchestermusik werden ebenso zu hören sein wie zeitgenössische Originalkompositionen. Händel, Beethoven, Mozart, Rossini, Bruckner, Krol, Turner und Koetsier sind in ihrer Zeit weltberühmte Komponisten, die zeitlose Musik auch für das Waldhorn schrieben. Freuen Sie sich auf einen wunderbaren musikalischen Jahresanfang. Als Weihnachtsgeschenk werden Konzertkarten und der Hornwein immer beliebter.

Wo? Im Hansjakob-Hof, Badischer Winzerkeller, Zum Kaiserstuhl 16

Kartenpreise: Erwachsene: 18€ Jugendliche bis 18 Jahre: 10€  
Einlass eine Stunde vor Konzertbeginn.

Kartenvorverkauf: Badischer Winzerkeller - Zum Kaiserstuhl 16, Breisach Touristik - Marktplatz 16, Online ab 9. Dezember 2019 unter [www.unser-münster.de](http://www.unser-münster.de)

Die nächste Ausgabe des Stadtanzeigers Breisach erscheint  
**Donnerstag, den 16. Januar 2020**  
Redaktionsschluss: Montag, den 13. Januar, 10:00 Uhr

## LAUFEN & KAUFEN

\* FÜR EINEN GUTEN ZWECK IN BREISACH \*

13.01.2020 – 19.01.2020

Gemeinsame Spendenaktion des  
Breisacher Wintertreffs mit Eisbahn und  
teilnehmender Betriebe der Innenstadt.



WIR SIND DABEI!

Machen Sie auch mit!  
Unterstützen Sie durch Ihren Besuch des  
Wintertreffs oder durch einen Einkauf in  
teilnehmenden Betrieben den guten Zweck!



Gemeinsame Spendenaktion der Breisacher Eisbahn und teilnehmender Betriebe der Innenstadt. Vom 13.–19. Januar spenden wir einen Teil unserer Wocheneinnahmen und je 0,50 € pro verkaufter Eintrittskarte für soziale Zwecke in Breisach am Rhein.

Machen Sie mit – Unterstützen Sie durch Ihren Lauf oder Einkauf den guten Zweck!



Die Spenden gehen an:

- \* Ganztagessschule in Breisach für die Gestaltung des Pausenraums
- \* Die Tafel Breisach
- \* Seniorenheim Breisach für ein neues Tablet
- \* Tischkicker für das Theresianum
- \* SOS werdende Mütter Breisach



**Informationsabende der St. Ursula Schulen  
Hildastraße, Freiburg**

An den St. Ursula Schulen, einem schulischen Angebot der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, werden in der Hildastraße in der Wiehre zwei interessante Schularten, speziell für Mädchen angeboten.

Berufliches Gymnasium - dreijähriger Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit zwei Profilen

- Ernährungswissenschaftliches Gymnasium (EG)
- Sozial- und gesundheitswissenschaftliches Gymnasium (SGG)

Der Informationsabend für Schülerinnen und Eltern findet am Dienstag, den 21.01.2020 um 19:00 Uhr in der Sporthalle statt.

Mädchenrealschule mit Hortangebot -sechsjähriger Bildungsgang zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses (Realschulabschluss) Nach dem Realschulabschluss ist der Übergang auf ein berufliches Gymnasium möglich. Der Informationsabend an unserer Mädchenrealschule findet für Eltern und Schülerinnen am Dienstag, den 04.02.2020 um 18:00 Uhr in der Sporthalle statt.

Hinweis für beide Schularten:

Tag der offenen Tür am Freitag, den 07.02.2020 von 15:00 - 18:00 Uhr.

Weitere Informationen unter 0761/888 5003-0 oder [www.st-ursula-schulen.de](http://www.st-ursula-schulen.de).

**St. Ursula Schulen  
Hildastraße**

Hildastraße 41, 79102 Freiburg  
Tel 0761-88 85 00 30  
[www.st-ursula-schulen.de](http://www.st-ursula-schulen.de)

☀ Ernährungswissenschaftliches Gymnasium  
☀ Sozial- und gesundheitswissenschaftliches Gymnasium  
☀ Mädchenrealschule mit Hort

Infoabend 21.01.2020 19:00 Uhr  
Infoabend 04.02.2020 18:00 Uhr

Tag der offenen Tür  
07. Februar 2020  
15:00 - 18:00

Eine Schule der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

**Rekruten Niederrimsingen Tannenbaumsammlung**

der Rekruten aus den Jahrgängen 2000/ 2001  
In Niederrimsingen  
Am Samstag den 11.01.2020 ab 9 Uhr  
Über eine kleine Spende freuen wir uns sehr!

Ende der redaktionellen Mitteilungen

**TRAUERANZEIGEN**
**Danksagung**

**Ovid Negrusch**

★ 7.10.1936 † 11.12.2019

**Danke**

für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft,  
für ein stilles Gebet, für eine stumme Umarmung,  
für ein tröstendes Wort, gesprochen oder geschrieben,  
für ein Händedruck, für alle Zuwendungen sowie allen die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Ein besonderer Dank gilt dem Haus der Sterne – Bestattungen  
Ludwig Figlestahler für die hilfreiche Unterstützung.

Im Namen von

Maria Negrusch mit Töchtern Annette und Birgit

**Danksagung**
**Hans Viergutz**

† 9. Dezember 2019

Herzlichen Dank sagen wir allen, die mit uns Abschied genommen haben, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht haben.

**Besonderer Dank gilt**

- dem Seniorenpflegeheim Breisach am Rhein für die liebevolle Pflege.
- dem Bestattungshaus Zepp & Höfler, für die wertvolle Unterstützung.

Breisach am Rhein,  
im Januar 2020

Familie Viergutz

**KLEINANZEIGEN**
**Wenn der Frost einbricht...**

Haustüren von  
den **Fachmännern**  
bieten Schutz vor  
Kälte und Einbruch!



SCHREINEREI UND FENSTERBAU

**kaltenbachundschnur**

☎ 07664-615830 🌐 [www.kaltenbach-schnur.de](http://www.kaltenbach-schnur.de)



**Vulkanstüble**  
Restaurant

**Wir machen Betriebsferien**

vom 13.01. bis einschließlich 27.01.20

Am 28.01. ist wieder ab 17 Uhr geöffnet

Schlossbergstr. 10, Vogtsburg-Achkarren / 07662-9351777 oder 0170-3455468  
[info@restaurant-vulkanstueble.de](mailto:info@restaurant-vulkanstueble.de)

**Ihre Anzeige im  
Stadtanzeiger Breisach!**

Erreichen Sie **7.500** Haushalte in

**Breisach Hochstetten Gündlingen**  
**Niederrimsingen Oberrimsingen**  
und **Grezhausen**

Werben Sie im Stadtanzeiger Breisach denn:

**Wir werden gelesen!!**

Stadtanzeiger Breisach · Gerberstr. 2 · 79206 Breisach ·  
Telefon 07667-80368 · [redaktion@stadtanzeigerbreisach.de](mailto:redaktion@stadtanzeigerbreisach.de)

**Suche Ackerland zur Pacht oder zum Kauf**  
zwischen 0,5 und 4 ha. Tel.: 0761-38413214

**Breisach, Vogesenstr.: Exklusive, helle, ruhige  
Wohnung, ca. 55 qm, Terrasse u. Parkplatz,  
WM 520 €. Telefon: 01525 5626130**

**Wellnesstherapeutin**

sucht Arbeit in Breisach und Umgebung, gerne auch an Wochenenden  
und Feiertagen sowie als Vertretung. **Telefon: 07664 9143715**

**Fahrer für Nachtlinie gesucht  
FSK: CE + ADR**

**Prüstel Spedition Hartheim**  
Tel. 07633-913316 oder [i.stiefvater@pruestel.de](mailto:i.stiefvater@pruestel.de)

**Zu Verkaufen: Handgestrickte Socken, verschiedene  
Farben, gute Qualität. Alle Größen ein Preis € 13,00.**  
Petra Wölke Tel.-Nr. 07664 / 400711 ab 17:00 Uhr.

**3-Zi. Whg. in Breisach, Sudermannstr. zu vermieten:**

ca. 99 m2 Wfl, EG, 3 Zimmer, Bad mit Badewanne  
und Dusche, sep. WC, großer Südbalkon, KfZ-Stellplatz,  
Endenergieverbrauchswert: 99 kWh (m2a).  
Vertragsbeginn nach Vereinbarung,  
mtl. Kaltmiete: 735,00 € + NK 190,00 €,  
Kaution: 2.205,00 € (3 KM). Keine Provision.  
**Ansprechpartnerin: Bauverein Breisgau eG, Herr Fix,**  
Tel. 0761/51044-54

**Locher's**  
**Partyservice**  
in Breisach u. Umgebung

"egal was Sie  
feiern,  
Ihr Platz ist  
inmitten Ihrer Gäste"

den Rest machen wir

Fon 07667-91 29 81  
[www.lochers-partyservice.de](http://www.lochers-partyservice.de)

**MÖBEL  
TRANSPORTE**

**SCHWARZ**

**Klaus Schwarz**  
Karlsruher Str. 34  
79108 Freiburg

Tel. 07 61/208978-0  
[info@schwarz-umzuege.de](mailto:info@schwarz-umzuege.de)  
[www.schwarz-umzuege.de](http://www.schwarz-umzuege.de)

**WWF**

**Ihre Spende wirkt!**

Zusammen mit Ihnen schützen wir die Lebensräume  
bedrohter Tierarten weltweit. Mehr Infos: [wwf.de](http://wwf.de)  
Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22

**Ludwig Figlestahler**

+ Überführung / Abholung  
+ Aufgeben der Todesanzeige  
+ individuelle Betreuung

**Bestattungsdienst**

+ Erledigung aller Formalitäten  
+ Organisation der Beerdigung  
+ Tag und Nacht erreichbar

Milchstraße 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668-902090, Mobil: 0170/2137708

# Binz

Meisterfachbetrieb

Ihr Sonnenschutz-Profi

## Rolladenbau+Sonnenschutz



Sichern Sie sich jetzt die Winterrabatte und starten Sie gut vorbereitet in die Wintersaison

Breisacher Straße 25  
79206 Gündlingen  
Telefon 07668 5020  
Fax 07668 1505  
info@binz-rolladen.de  
www.binz-rolladen.de



Landgasthof  
Adler  
zu Hochstetten

Hochstetter Straße 11  
79206 Breisach-Hochstetten  
Telefon 0 76 67/9 39 30  
Donnerstag Ruhetag

Vom 18.01. - 31.01.2020

„Fischers Fritz, fischt....“

von A-Z vom Adlerfisch bis zum Zander halten wir frische Fischgerichte für Sie bereit.

Der Landgasthof und alle Gerichte im Internet  
landgasthofadler.cooking

Wie das Land - so der Gasthof



10 %  
auf alle  
Christrosen

79206 Breisach  
Tel: 07667 7505  
www.blumen-gueth.de  
Besuchen Sie uns auf facebook  
Mo-Fr 08.30 - 18.30 | Sa 08.30 - 14.00 | So 10.00 - 12.00



**Birkenmeier**  
stein+design®

Industriestraße 1  
79206 Breisach-Niederrimsingen  
Tel. 076 68 / 71 09-0  
www.birkenmeier.com



info@bjoern-lorenz-haustechnik.de

79291 Merdingen  
Hinterhofen 3  
Tel.: 0179 93 00 882

— MEISTERBETRIEB —  
**BJÖRN LORENZ**  
HEIZUNG • SANITÄR • SOLAR

## BREISACH ELECTRONIC

BERATUNG & AUSWAHL IN IHRER NÄHE!

Drucker, Tinten und Toner  
Speicherkarten und USB-Sticks  
Hilfe bei Computerproblemen  
Gebrauchte Notebooks und PCs  
Akkus und Batterien in großer Auswahl  
Kabel und Stecker für jede Anwendung  
LED-Leuchtmittel aller Art  
Telefone, TV-Zubehör, Handyzubehör,....

Leopoldschanze 1, 79206 Breisach, www.breisach-electronic.de  
Mo-Fr: 9.30-13.00 & 14.30-18.30, Mi nachmittag geschlossen

**s'isch WINTER**  
und alles reduziert %  
Wintermode für Damen und Herren  
zu Schnäppchenpreisen!

Machen Sie Ihr Schnäppchen!

Textilecke

Regina Dischinger, Hauptstr. 32a, 79227 Schallstadt-Mengen, Tel. 07664-3419